

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Frä. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7.—
Ausland Fr. 10.—

Juni 1948

No. 6

Laufende No. 196

19. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Aannahme: **Louis Lorenz, Zürich** Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche durch den Bund

Von Victor Kurt in Bern.

(Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Vereins für
Schweizerisches Anstaltswesen vom 10./11. Mai 1948, in Weggis.)

Sehr verehrte Damen und Herren!

Es wurde mir die Aufgabe übertragen, Ihnen eine kleine Orientierung über die Subventionierung der Anstalten für Kinder und Jugendliche auf Grund des Strafgesetzbuches zu geben. Ich habe diese Aufgabe übernommen, obschon ich mir bewusst bin, dass ich Sie in mancher Hinsicht enttäuschen muss. Erstens handelt es sich hier nur um rechtlich eng begrenzte Subventionen und zweitens sind die finanziellen Verhältnisse beim Bunde heute so, dass er nicht, wie einst die Göttin Fortuna, den klingenden Segen aus dem vollen Horne ausschütten kann.

I. Die rechtliche Situation.

Art. 64^{bis} der Bundesverfassung überträgt allgemein die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Bund. Er behält jedoch den Kantonen die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung, sowie den Strafvollzug vor. Wenn auch der letztere im Verfassungsartikel nicht in gleicher Weise ausdrücklich erwähnt wird, so ist doch unzweideutig gesagt, dass der Bund bloss befugt sei, den Kantonen Beiträge zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten sowie für Verbesserungen im Strafvollzug zu gewähren und sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kin-

der zu beteiligen. Damit wird ausgeschlossen, dass sich der Bund in einem weitergehenden Masse in den Strafvollzug der Kantone einmischen darf. Das Strafgesetzbuch musste zwar notwendigerweise gewisse Bestimmungen über den Strafvollzug aufnehmen, insbesondere um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung des materiellen Strafrechts zu schaffen. Doch ist der Strafvollzug (worunter wir ganz allgemein auch den Vollzug von Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen verstehen) grundsätzlich gleichwohl Sache der Kantone geblieben. Diese sind denn auch dafür verantwortlich, dass die nötigen Anstalten, insbesondere auch Erziehungsanstalten, vorhanden sind; sie haben für deren Errichtung, Anpassung an das Strafgesetzbuch und Betrieb zu sorgen, was ausdrücklich in den Art. 382 ff. StGB geregelt ist. Bezüglich der Anstalten für Kinder und Jugendliche sind die Kantone ermächtigt, sich auch privater Anstalten zu bedienen. Soweit die Kantone davon Gebrauch machen, erfüllen diese Anstalten eine öffentliche, strafrechtliche Aufgabe. Damit sind aber die Kantone auch verpflichtet, soweit nötig für die entsprechenden Kosten der Errichtung und des Betriebes dieser Anstalten aufzukommen.

Gemäss den Art. 386 ff. StGB leistet der Bund an diese strafrechtlich bedingten Kosten Beiträge. Der Sinn derselben liegt nun aber nicht darin, den Kantonen einfach einen Teil der Strafvollzugs-